

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehr- amt an Gymnasien und Gesamtschulen

Entwurf 2

(Stand: 14. April 2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S: 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	9
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	10
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anrechnung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 14 Prüfungssprache	17
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	19

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	19
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	20
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	22
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	22
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	23
§ 22 Prüfungsausschüsse	25
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	26
§ 22b Fachprüfungsausschüsse.....	29
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	33
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	35
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	35
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	36
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	37
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	38
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	38
Anhänge.....	39

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie, Japanisch, Mathematik, Physik und Sozialwissenschaften kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftli-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

che Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 69 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Bei wenigstens einem der beiden Unterrichtsfächer muss es sich um ein Kernfach handeln. Bei dem zweiten Unterrichtsfach handelt es sich um ein weiteres Kernfach oder ein weiteres Unterrichtsfach. Das zweite Unterrichtsfach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden.

Als Kernfächer stehen zur Wahl:

- 1. Biologie,
- 2. Chemie,
- 3. Deutsch,
- 4. Englisch,
- 5. Evangelische Religionslehre,
- 6. Französisch,
- 7. Geschichte,
- 8. Katholische Religionslehre,

9. Latein,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Spanisch.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als weitere Unterrichtsfächer stehen zur Wahl

1. Geographie,
2. Griechisch,
3. Italienisch,
4. Japanisch,
5. Kunst,
6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
7. Niederländisch,
8. Pädagogik,
9. Philosophie/Praktische Philosophie,
10. Russisch,
11. Sozialwissenschaften,
12. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(6) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren,
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 18 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,

- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsart und Dauer der Modulprüfung, ggf. Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote].

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem

Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung in den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre sowie Spanisch das Latinum, im Unterrichtsfach Latein das Graecum sowie im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie das Latinum oder Graecum nachzuweisen. Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachzuweisen.

(3) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät absolviert worden sein. Vor Abschluss des Masterstudiums ist der Auslandsaufenthalt verpflichtend nachzuweisen.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen

werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Bachelorarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 21 Absatz 3.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Na-

men der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen. Das abgeschlossene Modul wird im jeweils anderen Studiengang angerechnet.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Prüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und El-

ternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der

Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Laute zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Bei Modulprüfungen, die sich gemäß § 6 Absatz 7 und 8 aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 69/180,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 69/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 18/180,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

Die Praxisphasen bleiben unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen.

Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. In diesem Fall müssen sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungselemente, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurden (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kennt-

lich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach sechs Wochen vom Gemeinsamen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 15; 17; 19; 21 und 23) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 2) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 3) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie.

(5) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 8) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie.

(6) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 16) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik.

(7) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 20) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik.

(8) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 14; 18; 22; 24; 25) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 22a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der

Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,

6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindes-

tens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,

2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,

2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(12) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein

Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens [x] weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens [x] aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die den Fachprüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 25. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten

Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Unbeschadet dieser Regelung kann auch der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss über zugelassene Hilfsmittel entscheiden.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Bachelorarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prü-

fungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Bachelorarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche mit Ausnahme der Praxisphasen einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung

über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Biologie

Anhang 3: Chemie

Anhang 4: Deutsch

Anhang 5: Englisch

Anhang 6: Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Französisch

Anhang 8: Geographie

Anhang 9: Geschichte

Anhang 10: Griechisch

Anhang 11: Italienisch

Anhang 12: Japanisch

Anhang 13: Katholische Religionslehre

Anhang 14: Kunst

Anhang 15: Latein

Anhang 16: Mathematik

Anhang 17: Niederländisch

Anhang 18: Pädagogik

Anhang 19: Philosophie/Praktische Philosophie

Anhang 20: Physik

Anhang 21: Russisch

Anhang 22: Sozialwissenschaften

Anhang 23: Spanisch

Anhang 24: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 25: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 26: Praxisphasen